



Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle

Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

Inhaltverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Tabellarische Übersicht über die Anhörungsteilnehmenden	3
3. Übersicht über den Inhalt der Stellungnahmen zur Vorlage der Nachprüffristen	3
4. Übersicht über den Inhalt der Stellungnahmen zur Vorlage der Vergabekriterien für Händlerkontrollschilder.....	4
Anhang 1	5
Liste der Adressaten.....	5
Anhang 2	8
Fragebogen.....	8
Anhang 3	12
Tabellarische Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen	12

1. Allgemeines

Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) führte vom 04. April 2014 bis zum 04. Juli 2014 eine Anhörung zur Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle durch. Hauptinhalte waren die Anpassung der periodischen Nachprüfintervalle an die technische Entwicklung und Qualität der Fahrzeuge sowie Massnahmen zur Sicherstellung des rechtzeitigen Durchführens der amtlichen Prüfung. Als weiteres Thema wurde ein Vorschlag zur Erweiterung der Vergabekriterien für Händlerkontrollschilder unterbreitet. Zur Umsetzung wurden den Anhörungsteilnehmenden Entwürfe von Änderungen der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS; SR 741.41) und der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV; SR 741.31) zur Diskussion gestellt.

2. Tabellarische Übersicht über die Anhörungsteilnehmenden

	Total begrüsst	Antworten Begrüsste	Antworten nicht Begrüsste	Total Antworten
Total	243	72	15	87
Kantone	26	25	0	25
Institutionen, Verbände und Organisationen	217	47	13	60
Private	0	0	2	2

3. Übersicht über den Inhalt der Stellungnahmen zur Vorlage der Nachprüffristen

Eine Änderung der amtlichen periodischen Nachprüffristen hat grundsätzlich Zustimmung gefunden. Dafür waren beispielsweise die Verkehrsverbände TCS und ACS sowie eine klare Mehrheit der Kantone. Dagegen war vor allem das Autogewerbe.

Bezüglich der konkreten Bemessungen der Prüfintervalle gingen die Meinungen auseinander. Viele der vorgeschlagenen Verlängerungen oder Verkürzungen der Prüffristen fanden keine Mehrheit. Zustimmung gefunden haben lediglich eine Verlängerung des ersten Prüfintervalls bei Personenwagen und Motorrädern auf 5 Jahre, die Verkürzung ab dem dritten Prüfintervall bei den Transportanhängern der Klasse O₂ (Gesamtgewicht über 750 kg, aber nicht mehr als 3,5 Tonnen) sowie die Befreiung von der periodischen Prüfpflicht bei Transportanhängern der Klasse O₁ (Gesamtgewicht bis 750 kg).

Die vorgeschlagenen Massnahmen, um künftig eine bessere Einhaltung der Prüf Fristen zu erreichen, fanden beim Gros aller Anhörungsteilnehmenden klare Zustimmung. Sie wurden aber von den Kantonen mehrheitlich abgelehnt, hauptsächlich mit dem Argument der Organisationsautonomie.

Die Festlegung starrer Prüf-Endtermine und die daraus resultierende Inflexibilität wurden sowohl von den Kantonen als auch von der Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden abgelehnt. Die heutige Flexibilität beim Festlegen der Prüftermine, von der Kantone und Fahrzeughalter und -halterinnen profitieren, solle beibehalten werden. Wie aus den Bemerkungen hervorging bestand allerdings Einigkeit darin, dass die Termine der periodischen Prüfungen grundsätzlich einzuhalten sind.

Auch die Beschränkung der Anerkennung freiwilliger zwischenzeitlicher Prüfungen auf ein Jahr und die Abstützung aller Prüftermine auf die erste Inverkehrsetzung fand keine Mehrheit. In den Bemerkungen zur Anhörungsfrage wurde angeführt, grundsätzlich solle der jeweils nächste Prüftermin aufgrund des vorhergehenden bestimmt werden. Im Vordergrund stand dabei das Argument, dass ein Strassenfahrzeug für eine gewisse Zeit ab dem letzten Prüfzeitpunkt betriebssicher ist. Dem Aufwand zum Umstellen aller Termine bei einer Abstützung auf die erste Inverkehrsetzung und dem Flexibilitätsverlust stehe kein ausgewiesener Nutzen gegenüber.

In Bezug auf die Übergangsfrist wurde von den Teilnehmenden, welche sich unter den Bemerkungen geäußert haben, eine Zeit von 2 Jahren als genügend erachtet, vorausgesetzt, dass eine Vorgabe spätester Prüftermine und deren Abstützung auf das Datum der ersten Inverkehrsetzung nicht eingeführt werde.

4. Übersicht über den Inhalt der Stellungnahmen zur Vorlage der Vergabekriterien für Händlerkontrollschilder

Mit Ausnahme eines Kantons sprachen sich alle anhörungsteilnehmenden kantonalen Stellen für die vorgeschlagene Ausweitung der Kriterien zum Erhalt eines Kollektiv-Fahrzeugausweises aus. Von verschiedenen Seiten wurde allerdings befürchtet, dass die Formulierung im Anhörungsvorschlag die im Hochpreissegment tätigen Autohändlerbetriebe privilegieren würde, da die Vergabe zusätzlicher Kollektiv-Fahrzeugausweise vom geldmässigen Umsatz und nicht von der Erhöhung des Betriebsvolumens (Anzahl verkaufter Autos) abhängig gemacht werde.

Anhang 1

Liste der Adressaten

1. Kantonale Stellen / Services cantonaux / Organi cantonali

- Für den Strassenverkehr zuständige Direktionen oder Departemente / Directions ou départements responsables de la circulation routière
- Kantonale Baudirektionen / Directions des constructions des cantons
- Polizeikommandos der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein / Police cantonale
- Tiefbauämter / Office des ponts et chaussées

2. Übrige Stellen / Autres services / Altri enti e soggetti

- 2rad Schweiz, Aarau
- Acadevia by Driveswiss.org, Wohlen AG
- Agentur für Erneuerbare Energien und Energieeffizienz AEE, Bern
- AFV Verkehrsschule Zug, Zug
- AGU Zürich Arbeitsgruppen für Unfallmechanik, Zürich
- Alpen-Initiative, Altdorf
- Arbeitsgemeinschaft der Chefs der Verkehrspolizeien der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein ACVS, Zürich
- ARVAG Interkantonale Vereinigung für den ARV-Vollzug, Plasselb
- Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz AefU, Basel
- Association foraine de la suisse romande, Neuchâtel
- Associazione delle Polizie comunali ticinesi, Giubiasco
- Auto Gewerbe Verband Schweiz AGVS, Bern
- Automobil Club der Schweiz ACS, Bern
- auto-schweiz Vereinigung Schweizer Automobil-Importeure, Bern
- Auto Tuning & Design Verband Schweiz/Liechtenstein ATVSL, Herzogenbuchsee
- Autovermieter-Verband der Schweiz AVS, Zürich
- Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft BUL, Schöffland
- Berner Fachhochschule, Technik und Informatik, Biel
- Brüstlein Manuela, Basel
- Centre Patronal, Lausanne
- Centre Suisse de Contrôle de Qualité, Chêne-Bourg
- Commission circulation routière de la CAPP, Sion
- Die Schweizerische Post, Bern
- Dokumentationsstelle Kind und Umwelt KUM, Muri
- DTC Dynamic Test Center AG, Vauffelin
- Ecole professionnelle romande pour moniteurs de conduite FRE, Lausanne
- Ecole Prométhée, Centre professionnel pour moniteurs de conduite, Lausanne
- economiesuisse, Zürich
- Empa, Dübendorf
- Fachverband Infra, Zürich
- Fachverband Schweizer Raumplanerinnen und Raumplaner FSU , St.Gallen
- Fahrlehrer Ausbildungs Institut FAI , Zürich
- Fahrlehrer Berufsschule FBSL, Luzern
- FAKT AG, Sennwald
- Fédération des Entreprises Romandes, Genève
- Fédération Motocycliste Suisse FMS, Frauenfeld
- Fédération Neuchâteloise et Jurassienne des Groupements Patronaux, Neuchâtel
- Fédération Professionnelle des Taxis Genevois (F.P.T.G.), Vernier
- Fédération romande des écoles de conduite FREC, Puidoux
- Fédération Suisse des Vehicules Anciens FSVA, Bern

- Föderation der Schweizerischen Nahrungsmittelindustrien, Bern
- Freunde alter Motorräder FAM, Chur
- Fussverkehr Schweiz, Zürich
- Generalsekretariat KKPKS, Bern
- Höhere Fachschule für Technik Biel , Biel
- Holzindustrie Schweiz, Bern
- IG Motorrad, Zürich
- Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis, St. Gallen
- Institut pédagogique de la circulation IPC, Sion
- Interessengemeinschaft Detailhandel Schweiz IG DHS, Zürich
- Interkantonale Kommission für den Strassenverkehr IKST - Geschäftsstelle, Aarau
- KMUPOOL Schweiz, Reinach
- Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehr KöV, Bern
- Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD), Bern
- Konferenz städtischer Polizeidirektoren/innen der Schweiz KSPD, Zürich
- Konsumentenforum kf, Bern
- Krebsliga Schweiz, Bern
- Les Routiers Suisses LRS, Echandens
- LITRA Informationsdienst für den öffentlichen Verkehr, Bern
- motosuisse, Bern
- Mountain Wilderness, Bern
- NewRide, Bern
- Pro Velo Schweiz, Bern
- Procap Schweiz, Olten
- pro-EDITION GmbH, Mettmenstetten
- Public Health Schweiz, Bern
- Reifen-Verband der Schweiz RVS, Bern
- RoadCross Schweiz, Zürich
- Safety Training Plus GmbH, Reinach
- SAHB - Schweizerische Arbeitsgemeinschaft Hilfsmittelberatung für Behinderte und Betagte, Oensingen
- SBB Cargo AG, Basel
- SBB CFF FFS Generalsekretariat, Bern
- Schausteller-Verband Schweiz SVS, Buchs / AG
- Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB, Bern
- Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK, Bern
- Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung bfu, Bern
- Schweizerische Gesellschaft für Umweltschutz, Zürich
- Schweizerische Interessengemeinschaft der Fabrikanten und Händler von Kommunal-Maschinen und -Geräten, SIK, Stäfa
- Schweizerische Metall-Union (SMU), Zürich
- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA , Luzern
- Schweizerische Vereinigung städtischer Polizeichefs, Winterthur
- Schweizerischer Auto- und Motorradfahrer-Verband SAM, Bern
- Schweizerischer Bauernverband SBV, Brugg
- Schweizerischer Baumeisterverband SBV, Zürich
- Schweizerischer Blinden- und Sehbehindertenverband, Bern
- Schweizerischer Caravangewerbe-Verband SCGV, Thun
- Schweizerischer Carrosserieverband VSCI, Zofingen
- Schweizerischer Dachverband für Historische Motorfahrzeuge, Safenwil
- Schweizerischer Fachverband für Sicherheit auf Strassen SISTRA, Olten
- Schweizerischer Fahrlehrer Verband SFV, Bern
- Schweizerischer Fahrzeugflottenbesitzer-Verband sffv, Frauenfeld
- Schweizerischer Feuerwehrverband SFV, Gümligen

- Schweizerischer Gemeindeverband SgemV, Schönbühl-Urtenen
- Schweizerischer Gewerbeverband SGV, Bern
- Schweizerischer Nutzfahrzeugverband ASTAG, Bern
- Schweizerischer Samariterbund, Olten
- Schweizerischer Schaustellerverein Bern, Bern
- Schweizerischer Städteverband SSV, Bern
- Schweizerischer Verband der Strassen- und Verkehrsfachleute VSS, Zürich
- Schweizerischer Verband für Landtechnik SVLT, Riniken
- Schweizerischer Verkehrssicherheitsrat VSR, Bern
- Schweizerischer Versicherungsverband SVV, Zürich
- Schweizerisches Polizei-Institut, Neuchâtel
- Schweizerisches Rotes Kreuz, Bern
- SLV / Landmaschinenverband, Bern
- SNV Schweizerische Normen-Vereinigung, Winterthur
- Spedlogswiss, Verband schweizerischer Speditions- und Logistikunternehmen, Basel
- Springer Transport Media Schweiz GmbH, Urdorf
- Stiftung Cerebral, Bern
- Stiftung SchweizMobil, Bern
- strasseschweiz - Verband des Strassenverkehrs FRS, Bern
- SVPI Schweizerisches Verkehrspädagogisches Institut AG, Luzern
- Swiss automotive aftermarket SAA, Zürich
- Swiss Shippers' Council, Lausanne
- Swissi AG, Wallisellen
- Swissmem, Zürich
- Taxi Sektion Zürich, Zürich
- Taxiverband Zürich, Zürich
- TCS Zentralsitz, Vernier / Genève
- Testcenter AGVS, Kleindöttigen
- Velokonferenz Schweiz, Biel
- velosuisse, Bern
- Verband der Schweizerischen Baumaschinenwirtschaft VSBM, Basel
- Verband e'mobile, Bern
- Verband öffentlicher Verkehr VöV, Bern
- Verband Schweizerischer Fahrlehrerberufsschulen VSFB, Schlieren
- Verband Schweizerischer Forstunternehmungen VSFU, Bern
- Verband Schweizerischer Umzugsunternehmen VSU, Dietikon
- Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte FMH, Bern
- Vereinigte Schausteller Verbände der Schweiz VSVS, Zürich
- Vereinigung der Strassenverkehrsämter asa, Bern
- Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen VKF, Bern
- Vereinigung schweizerischer und liechtensteinischer Verkehrsexperten VAE/FEA, Biberist
- Verkehrs-Club der Schweiz VCS, Bern
- VFAS - Verband freier Autohandel Schweiz, Wohlen
- VSIG - Handel Schweiz, Basel
- Waldwirtschaft Schweiz, Solothurn

Fragebogen

Stellungnahme eingereicht durch:

Kanton: <input type="checkbox"/>	Verband, Organisation, Übrige: <input type="checkbox"/>
Absender:	

1. Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle**Fragen**

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden, wonach die periodischen Nachprüfintervalle den aktuell gesammelten Erkenntnissen angepasst werden?

(Art. 33 Abs. 1, 2, 3; Art. 33a Abs.1, 2, 3, 4; Art. 33b)

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für Personenwagen (auf 6-3-2-2, bisher 4-3-2-2) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

3. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für Motorräder (auf 6-3-2-2, bisher 4-3-2-2) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

4. Sind Sie mit der Anpassung der Nachprüfintervalle der O₂-Anhänger an die Personenwagen (auf 6-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

5. Sind Sie mit der Befreiung der O₁-Anhänger von der periodischen Prüfungspflicht einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

6. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für landwirtschaftliche Fahrzeuge (auf 6-5-5-5, bisher 5-5-5-5) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

7. Sind Sie mit der Verkürzung der Nachprüfintervalle für gewerbliche Traktoren (auf 4-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

8. Sind Sie mit der Verkürzung der Nachprüfintervalle für Arbeitsmaschinen (auf 4-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

9. Gegenwärtig wird nach Ablauf des Prüfintervalls aufgeboten. Künftig muss die Prüfung spätestens bis zum Ablauf des Prüfintervalls vollzogen sein. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

10. Ausser bei Fahrzeugen mit einjährigem Prüfintervall wird klar formuliert, dass die Endtermine der Prüfintervalle künftig immer gestützt auf das Datum der ersten Inverkehrsetzung festgelegt werden. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

11. Die Zulassungsbehörde kann die periodischen Nachprüfungen frühestens 6 Monate vor Ablauf des Prüfintervalls durchführen. Dies hat keinen verkürzenden Einfluss auf das nachfolgende Prüfintervall, da sich dieses wiederum gestützt auf die 1. Inverkehrsetzung berechnet. Anders verhält es sich bei Fahrzeugen mit jährlichem Prüfintervall, diese können frühestens einen Monat vor Ablauf des Prüfintervalls nachgeprüft werden; ihr nächstfolgender Prüftermin wird jeweils anhand des letzten erfolgten Prüfdatums festgelegt. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

12. Freiwillige zwischenzeitliche Prüfungen sollen künftig nur noch dann vom nächsten regulären Nachprüftermin befreien, wenn die bis zu diesem noch verbleibende Zeitspanne kleiner als ein Jahr ist. Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge mit jährlichem Prüfintervall, diese werden nach einer zwischenzeitlichen Prüfung innerhalb eines Jahr nachgeprüft. Sind Sie einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

13. Die Zulassungsstellen müssen die Prüfintervalle einhalten, und wenn sie die notwendigen Prüfkapazitäten nicht selber bereit stellen können, die Prüftätigkeit an Dritte delegieren. Die Verantwortung für das rechtzeitige Aufbieten und die Qualitätssicherung soll weiterhin bei den zuständigen Zulassungsbehörden bleiben. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

14. Insgesamt werden all die vorgesehenen Änderungen, namentlich bei älteren Fahrzeugen, zu einer Verschärfung der geltenden Praxis führen. Sind Sie damit einverstanden?

JA NEIN keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

15. Die Änderungen sollen 6 Monate nach dem Bundesratsbeschluss in Kraft treten. Für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in Verkehr stehen, erhalten die Zulassungsbehörden eine Übergangsfrist von 5 Jahren, bis sie die Bestimmungen des neuen Artikels 33a vollumfänglich einhalten müssen. Sind Sie damit einverstanden?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

2. Erweiterung der Kriterien zur Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen

Fragen

16. Sind Sie mit dem zusätzlichen alternativen Kriterium zur Erteilung von Händlerschildern einverstanden (Anhang 4 Ziffer 3.2 der Verkehrsversicherungsverordnung [VVV])?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

Bemerkungen:

Tabellarische Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

A. Neuregelung der periodischen Nachprüfintervalle

1. Sind Sie grundsätzlich mit dem Vorschlag zur Änderung der Verordnung vom 19. Juni 1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) einverstanden, wonach die periodischen Nachprüfintervalle den aktuell gesammelten Erkenntnissen angepasst werden? (Art. 33 Abs. 1, 2, 3; Art. 33a Abs.1, 2, 3, 4; Art. 33b)		
	JA	Nein
Total	50	29
Kantone	20	6
Institutionen, Verbände und Organisationen	29	22
Private	1	1

2. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für Personenwagen (auf 6-3-2-2, bisher 4-3-2-2) einverstanden?		
	JA	Nein
Total	36	37
Kantone	11	14
Institutionen, Verbände und Organisationen	24	22
Private	1	1
Bemerkungen		
Aus den Bemerkungen zur Anhörungsfrage ergibt sich, dass eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden eine Verlängerung auf 5-3-2-2 befürwortet.		

3. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für Motorräder (auf 6-3-2-2, bisher 4-3-2-2) einverstanden?		
	JA	Nein
Total	30	32
Kantone	11	14
Institutionen, Verbände und Organisationen	18	17
Private	1	1
Bemerkungen		
Aus den Bemerkungen zur Anhörungsfrage ergibt sich, dass eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden für Motorräder dieselben Prüfintervalle wie bei den Personenwagen befürwortet (5-3-2-2).		

4. Sind Sie mit der Anpassung der Nachprüfintervalle der O ₂ -Anhänger an die Personenwagen (auf 6-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?		
	JA	Nein
Total	27	40
Kantone	6	18
Institutionen, Verbände und Organisationen	20	21
Private	1	1
Bemerkungen		
In den Kommentaren zur Anhörungsfrage spricht sich eine Mehrheit der Anhörungsteilnehmenden, darunter 21 Kantone, für eine Anpassung der Prüf Fristen für O ₂ -Anhänger an die Personenwagen aus, wenn das Prüfintervall 5-3-2-2 oder 4-3-2-2 beträgt.		

5. Sind Sie mit der Befreiung der O₁-Anhänger von der periodischen Prüfungspflicht einverstanden?		
	JA	Nein
Total	42	22
Kantone	17	8
Institutionen, Verbände und Organisationen	25	12
Private	0	2

6. Sind Sie mit einer Verlängerung des ersten Nachprüfintervalls für landwirtschaftliche Fahrzeuge (auf 6-5-5-5, bisher 5-5-5-5) einverstanden?		
	JA	Nein
Total	32	30
Kantone	12	13
Institutionen, Verbände und Organisationen	18	17
Private	2	0

7. Sind Sie mit der Verkürzung der Nachprüfintervalle für gewerbliche Traktoren (auf 4-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?		
	JA	Nein
Total	29	33
Kantone	5	20
Institutionen, Verbände und Organisationen	23	12
Private	1	1

8. Sind Sie mit der Verkürzung der Nachprüfintervalle für Arbeitsmaschinen (auf 4-3-2-2, bisher 5-3-3-3) einverstanden?		
	JA	Nein
Total	22	37
Kantone	6	21
Institutionen, Verbände und Organisationen	15	15
Private	1	1

9. Gegenwärtig wird nach Ablauf des Prüfindtervals aufgeboden. Künftig muss die Prüfung spätestens bis zum Ablauf des Prüfindtervals vollzogen sein. Sind Sie damit einverstanden?		
	JA	Nein
Total	30	44
Kantone	0	25
Institutionen, Verbände und Organisationen	29	18
Private	1	1

10. Ausser bei Fahrzeugen mit einjährigem Prüfindtervall wird klar formuliert, dass die Endtermine der Prüfindtervale künftig immer gestützt auf das Datum der ersten Inverkehrsetzung festgelegt werden. Sind Sie damit einverstanden?		
	JA	Nein
Total	33	35
Kantone	2	23
Institutionen, Verbände und Organisationen	31	10
Private	0	2

11. Die Zulassungsbehörde kann die periodischen Nachprüfungen frühestens 6 Monate vor Ablauf des Prüfintervalls durchführen. Dies hat keinen verkürzenden Einfluss auf das nachfolgende Prüfintervall, da sich dieses wiederum gestützt auf die 1. Inverkehrsetzung berechnet. Anders verhält es sich bei Fahrzeugen mit jährlichem Prüfintervall, diese können frühestens einen Monat vor Ablauf des Prüfintervalls nachgeprüft werden; ihr nächstfolgender Prüftermin wird jeweils anhand des letzten erfolgten Prüfdatums festgelegt. Sind Sie damit einverstanden?

	JA	Nein
Total	37	34
Kantone	0	25
Institutionen, Verbände und Organisationen	37	8
Private	0	1

12. Freiwillige zwischenzeitliche Prüfungen sollen künftig nur noch dann vom nächsten regulären Nachprüftermin befreien, wenn die bis zu diesem noch verbleibende Zeitspanne kleiner als ein Jahr ist. Diese Regelung gilt nicht für Fahrzeuge mit jährlichem Prüfintervall, diese werden nach einer zwischenzeitlichen Prüfung innerhalb eines Jahr nachgeprüft. Sind Sie einverstanden?

	JA	Nein
Total	34	36
Kantone	0	25
Institutionen, Verbände und Organisationen	33	10
Private	1	1

13. Die Zulassungsstellen müssen die Prüfintervalle einhalten, und wenn sie die notwendigen Prüfkapazitäten nicht selber bereitstellen können, die Prüftätigkeit an Dritte delegieren. Die Verantwortung für das rechtzeitige Aufbieten und die Qualitätssicherung soll weiterhin bei den zuständigen Zulassungsbehörden bleiben. Sind Sie damit einverstanden?		
	JA	Nein
Total	44	26
Kantone	11	14
Institutionen, Verbände und Organisationen	32	11
Private	1	1

14. Insgesamt werden all die vorgesehenen Änderungen, namentlich bei älteren Fahrzeugen, zu einer Verschärfung der geltenden Praxis führen. Sind Sie damit einverstanden?		
	JA	Nein
Total	29	36
Kantone	1	23
Institutionen, Verbände und Organisationen	26	13
Private	2	0

15. Die Änderungen sollen 6 Monate nach dem Bundesratsbeschluss in Kraft treten. Für Fahrzeuge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neuregelung bereits in Verkehr stehen, erhalten die Zulassungsbehörden eine Übergangsfrist von 5 Jahren, bis sie die Bestimmungen des neuen Artikels 33a vollumfänglich einhalten müssen. Sind Sie damit einverstanden?		
	JA	Nein
Total	37	25
Kantone	5	20
Institutionen, Verbände und Organisationen	11	14
Private	1	1
Bemerkungen		
In Bezug auf die Übergangsfrist wird von den Teilnehmenden, welche sich unter den Bemerkungen geäußert haben, eine Zeit von 2 Jahren als genügend erachtet, vorausgesetzt, dass eine Vorgabe spätester Prüftermine und deren Abstützung auf das Datum der ersten Inverkehrsetzung nicht eingeführt werde.		

B. Erweiterung der Kriterien zur Erteilung von Kollektiv-Fahrzeugausweisen

Sind Sie mit dem zusätzlichen alternativen Kriterium zur Erteilung von Händlerschildern einverstanden (Anhang 4 Ziffer 3.2 der Verkehrsversicherungsverordnung [VVV])?		
	JA	Nein
Total	41	15
Kantone	23	1
Institutionen, Verbände und Organisationen	17	14
Private	1	0